



Niederschrift

über die
**14. Sitzung des Finanzausschusses
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
am Donnerstag, den 14.02.2019, 17:00 Uhr,
in Bad Hersfeld, Friedloser Str. 12, Raum Hyvinkää**

Anwesend sind:

I. der Vorsitzende des Ausschusses:
Wolfgang Curth (CDU)

II. die Mitglieder des Ausschusses:

SPD-Fraktion

Manfred Fehr (SPD)

Horst Hannich (SPD)

Hans-Albert Pfaff (SPD)

Karsten Vollmar (SPD)

vertritt Bernd Holzhauer (SPD)

vertritt Dirk Noll (SPD)

CDU-Fraktion

Herbert Höttl (CDU)

Roland Urstadt (CDU)

vertritt Christian Grunwald (CDU)

AfD-Fraktion

Peter Fricke (AfD)

FWG-Fraktion

Hans Georg Vierheller (FWG)

Bündnis 90/Die Grünen Fraktion

Kaya Kinkel (GRÜNE)

FDP-Fraktion

Timo Krause (FDP)

III. Landrat

Dr. Michael H. Koch

IV. Erste Kreisbeigeordnete

Elke Kühholz

V. Vertreter der nicht im Ausschuss vertretenen Parteien und Wählergruppen:

VI. Ehrenamtliche Mitglieder des Kreisausschusses:

Karsten Backhaus

Werner David

Wolfgang Heidsiek

Herbert Heisterkamp

Heinz Schlegel

VII. Schriftführer:

Martin Glöckner

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Finanzausschusses um 17:00 Uhr; dabei stellt er sowohl die ordnungsgemäße Einladung als auch die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht. Ebenso werden keine Einwendungen gegen die vorliegende Tagesordnung erhoben.

Tagesordnungspunkt 1.	Beratung und Beschlussfassung betr. Richtlinie zu den Sicherheitsanforderungen und der Verwaltung von Geldanlagen sowie den regelmäßigen Berichtspflichten	XI/172
------------------------------	---	---------------

Zur Sache sprechen Fraktionsvorsitzender Fricke (AfD), Kreistagsvorsitzender Hannich (SPD) sowie die Fraktionsvorsitzenden Kinkel (GRÜNE) und Fehr (SPD). Fragen beantwortet Landrat Dr. Koch.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beschließt die angehangene Richtlinie zu den Sicherheitsanforderungen und der Verwaltung von Geldanlagen sowie den regelmäßigen Berichtspflichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 2.	Beratung und Beschlussfassung betr. Interkommunale Zusammenarbeit im Vergabewesen	XI/173
------------------------------	--	---------------

Zur Sache sprechen die Fraktionsvorsitzenden Fehr (SPD), Kinkel (GRÜNE) und Höttl (CDU) sowie der Abg. Pfaff (SPD). Fragen beantwortet Landrat Dr. Koch.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beschließt den Kreisausschuss zu bevollmächtigen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Vergabeverfahren mit interessierten Kommunen des Landkreises zu schließen sowie einen entsprechenden Antrag auf Förderung dieser interkommunalen Zusammenarbeit bei dem Land Hessen zu stellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

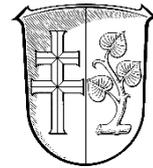
Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 17:08 Uhr.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

gez.
Wolfgang Curth

gez.
Martin Glöckner



Sitzung(en)	Termin
Finanzausschuss	14.02.2019
Hauptausschuss	21.02.2019
Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	25.02.2019

Drucksache-Nr. XI/172 vom 30.01.2019

Vorlage

**des Kreisausschusses des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Beratung und Beschlussfassung betr. Richtlinie zu den Sicherheitsanforderungen und der
Verwaltung von Geldanlagen sowie den regelmäßigen Berichtspflichten**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beschließt die angehangene Richtlinie zu den Sicherheitsanforderungen und der Verwaltung von Geldanlagen sowie den regelmäßigen Berichtspflichten.

Sachverhalt:

Das Hessische Innenministerium hat am 29.5.2018 Hinweise zu Geldanlagen und zur Einlagensicherung veröffentlicht (StAnz. I 2018, S. 787 vom 2.7.2018) und damit für Gemeinden, Städte und Landkreise eine verbindliche Verfahrensweise vorgegeben. Punkt 13 dieser Hinweise verpflichtet uns, eine Richtlinie zu erlassen, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen und die Berichtspflichten regelt. Den Hinweisen zufolge ist die Richtlinie vom Kreistag zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Anlage(n):

- 1 Microsoft Word - Anlage_Erlass_Hinweise_Geldanlage
- 2 Zentrales Finanz- und Rechnungswesen
- 3 Angebotsvergleich

**Hinweise des Hessischen Innenministeriums
zu Geldanlagen und Einlagensicherung
29.5.2018**

Aus § 108 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen soll. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Kommunen sicherstellen, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten.

Einlagen von Kommunen werden ab dem 01. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Für zum 01. Oktober 2017 bestehende Einlagen gilt ein Bestandsschutz. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.

Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden. Sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.

Vor diesem Hintergrund werden für die Anlage von liquiden Mitteln der Kommunen (Gemeinden, Städte und Landkreise) folgende Hinweise gegeben:

1. Der Begriff „Geldanlage“ umfasst die Anlage von im Kassenbestand enthaltenen Zahlungsmitteln bei Instituten der Finanzwirtschaft.
2. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
3. Der Grundsatz Sicherheit vor Ertrag gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen, für Geldanlagen gelten deshalb folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge:

- Sicherung des Kapitalstocks
 - Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
 - Angemessenheit des Ertrags
4. Vorstehende Grundsätze und der Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabensicherung schließen Spekulationsgeschäfte aus.
 5. Die Kommune bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.
 6. Es sind nur Anlagen in Euro zulässig.
 7. Die Aufnahme von Fremdmitteln (Krediten oder Liquiditätskrediten) zur Geldanlage ist nicht zulässig.
 8. Beabsichtigt die Kommune Anlagen bei Kreditinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, hat sie sich besonders sorgfältig zu unterrichten. Insbesondere soll das Rating des Kreditinstituts als Orientierungshilfe herangezogen werden.
 9. Bei Geldanlagen größeren Umfangs kann eine Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute und angemessene Mischung und Streuung die Sicherheit erhöhen.
 10. Derzeit ist das Zinsniveau überwiegend negativ. Unter Berücksichtigung von Sicherheit und Verfügbarkeit der Mittel werden Erträge bei kurzfristigen Geldanlagen realistisch kaum zu erzielen sein. Daher sollte die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in diesen Fällen in Betracht gezogen werden, sofern keine langfristige Geldanlage möglich ist.
 11. Eine langfristige Geldanlage ist nur dann in Bezug auf den Grundsatz der Verfügbarkeit der Mittel zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage (sog. Liquiditätspuffer, § 106 Abs. 1 HGO, ab 01.01.2019) nicht benötigt werden.
 12. Nach vorstehender Bestimmung verfügbare Mittel können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen:
 - a.) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,

- b.) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
- c.) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
- d.) keine Wandel- und Optionsanleihen und
- e.) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

13. Die Kommune hat für die Geldanlage vor der Einlage Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen (inkl. des erforderlichen Ratings der Gesamt- und Einzelanlage), die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und regelmäßige Berichtspflichten regeln, zu erlassen. Diese Richtlinien sind von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen.
14. Die Hinweise gelten auch für kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Kommune mehrheitlich beteiligt ist.
15. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar. Dagegen ist die Weiterleitung flüssiger Mittel im kommunalen Konzern von der Kommune an Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (sog. „Cashpooling“) grundsätzlich zulässig und unterfällt keiner Erlaubnispflicht.
16. Weder die Anlagerichtlinien noch die einzelnen Einlagen der Kommune auf Grund der Richtlinie unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Aufsichtsbehörde sind die Anlagerichtlinien zur Kenntnis zu geben.
17. Die Hinweise Nr. 5-7 zu § 108 HGO werden durch diese Hinweise ersetzt.
18. Die vorgenannten Bestimmungen gelten nur für Geldanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Erlasses vorgenommen werden. Bestehende Geldanlagen, die auf der Grundlage der außer Kraft getretenen Anlagenrichtlinie des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzgeschäften (StAnz. 2009, S. 701) getätigt wurden, bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Gez. Hardt



Richtlinie zu den Sicherheitsanforderungen und der Verwaltung von Geldanlagen sowie den regelmäßigen Berichtspflichten

Allgemeines

Das Hessische Innenministerium hat am 29.05.2018 Hinweise zu Geldanlagen und Einlagensicherung veröffentlicht (StAnz. I 2018, S. 787 vom 2.7.2018) und damit für Gemeinden, Städte und Landkreise eine verbindliche Verfahrensweise vorgegeben.

Unter Punkt 13. der Hinweise wird der Kreisausschuss gefordert für die Geldanlage vor der Einlage Folgendes in einer eigenen Richtlinie zu regeln:

1. Sicherheitsanforderungen (inkl. des Ratings der Gesamt- und Einzelanlage),
2. die Verwaltung der Geldanlage durch die Kommune
3. regelmäßige Berichtspflichten

Diese Richtlinie ist vom Kreistag zu beschließen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Sie gilt für die Kreisverwaltung und den Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen.

Zu 1. Sicherheitsanforderungen (inkl. des Ratings der Gesamt- und Einzelanlage),

Die Kassenverwalterin, der Kassenverwalter soll Angebote zur Anlage von Kassenmitteln bei mindestens drei Anbietern einholen. Die Angebotseinholung muss insbesondere folgende vom Anbieter zu erfüllende Daten enthalten:

- Name des Anlageinstituts;
- Anlagebetrag;
- Datum der Valutierung, Beginn und Ende;
- Zinssatz;
- Rating/Sicherheit;
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit);
- Bearbeitungs- und Anlagekosten;
- bei Maklern ggf. die Courtage.

Gegebenenfalls sind weitere für die Bewertung der Angebote wesentliche Daten aus den Angeboten (Angebot einer Teilmenge des Anlagebetrages etc.) in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufzunehmen.

Die Einhaltung des Grundsatzes „Sicherheit vor Ertrag“ umfasst folgende Punkte

- Sicherung des Kapitalstocks
- Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
- Angemessenheit des Ertrags



und wird durch ein Rating (Muster in Anlage 1) sichergestellt. Hier ist die Sicherheit der Geldanlage (z. B. Einlagensicherung) mit 70 % und der Zinssatz lediglich mit 30 % bewertet.

Zu 2. Verwaltung der Geldanlage durch die Kommune

Die Anlage erfolgt eigenverantwortlich – ggfs. nach entsprechender Beratung – durch den Kreisausschuss bzw. den von ihm beauftragten Fachdienst Finanzen (Kassenverwaltung). Die Regelungen zur Errichtung von Konten bei Kreditinstituten und die Bewirtschaftung des Kassenbestandes fallen in die Zuständigkeit des Landrats (§ 18 Abs. 2 Satz 1 GemKVO) und werden von diesem auf die Kassenverwalterin/den Kassenverwalter delegiert.

Für die Liquiditätssteuerung ist der Fachdienst Finanzen zuständig. Die Fachdienstleitung bereitet gemeinsam mit der Kassenverwaltung die Anlage der Kassenmittel vor. Das Anlegen von Mitteln in Investmentfonds ist nicht vorgesehen. Eine Anlage von mehr als 2.500.000 Euro ist durch den Kreisausschuss zu beschließen.

Zu 3. Regelmäßige Berichtspflichten

Mindestens einmal im Quartal berichtet der FD Finanzen dem Landrat über den Stand der angelegten oder aufgenommenen Mittel (inkl. konzerninterner Umschichtungen).

Mindestens halbjährlich berichtet der Kreisausschuss dem Kreistag über den Stand der angelegten oder aufgenommenen Mittel.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Bad Hersfeld, 01.03.2019

Dr. Koch, Landrat

Kriterium	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Bank 4
Zinssatz		10	1	1
Sicherheit (Rating des Kreditinstituts)		5	10	5
Zins und Rating gewichtet		650	730	380
				370

Beispiel für einen Angebotsvergleich
 Das Rating wird mit 70 % gewichtet, der Zinssatz mit 30 %.

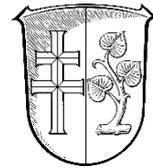
Ratinggrade	Punkte
AAA	10
AA+	5
A+	1
geringere Ratinggrade sind ausgeschlossen	

Zinssatz bezogen auf die vorliegenden Angebote	Punkte
der höchste Zinssatz	10
der zweithöchste Zinssatz	5
der dritthöchste Zinssatz	1

Kriterium	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Bank 4
Name des Anlageinstituts	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Bank 4
Anlagebetrag	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
Datum der Valutierung, Beginn	01.11.2018	01.11.2018	01.11.2018	01.11.2018
Datum der Valutierung, Ende	01.12.2018	01.12.2018	01.12.2018	01.12.2018
Zinssatz	0,01%	0,03%	0,05%	0,03%
Rating/Sicherheit	50	40	20	55
Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit)	15.10.2018, 11.40	15.10.2018, 11.42	15.10.2018, 11.53	15.10.2018, 11.55
Bearbeitungs- und Anlagekosten	0	0	0	0
bei Maklern ggf. die Courtage	0	0	0	0
Zins und Rating gewichtet	35,3	28,9	15,5	39,25

Beispiel für einen Angebotsvergleich

Das Rating wird mit 70 % gewichtet, der Zinssatz mit 30 %.



Sitzung(en)	Termin
Finanzausschuss	14.02.2019
Hauptausschuss	21.02.2019
Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	25.02.2019

Drucksache-Nr. XI/173 vom 30.01.2019

Vorlage

des Kreisausschusses des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Beratung und Beschlussfassung betr. Interkommunale Zusammenarbeit im Vergabewesen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beschließt den Kreisausschuss zu bevollmächtigen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Vergabeverfahren mit interessierten Kommunen des Landkreises zu schließen sowie einen entsprechenden Antrag auf Förderung dieser interkommunalen Zusammenarbeit bei dem Land Hessen zu stellen.

Sachverhalt:

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg hat zur Standardisierung und Optimierung der Vergabeprozesse und zur Förderung der elektronischen Vergabe (e-Vergabe) für alle Organisationseinheiten des Landkreises eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Diese begleitet alle Beschaffungsvorgänge beratend und übernimmt die in der Dienstanweisung zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg festgelegten Teilaufgaben innerhalb der Vergabeprozesse.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist angestrebt, mit den Kommunen Bad Hersfeld, Bebra, Friedewald, Haunetal, Heringen, Kirchheim, Niederaula, Philippsthal, Ronshausen und Schenklengsfeld eine öffentliche-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Vergabeverfahren zu schließen. Es ist davon auszugehen, dass sich weitere Kommunen mittelfristig für eine Zusammenarbeit im Bereich des Vergaberechts entschließen werden.

Es ist davon auszugehen, dass alle Arbeitsschritte, die im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) bei der Durchführung der Vergabeverfahren geleistet werden, in den einzelnen Kommunen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich durchgeführt werden. Dies liegt darin begründet, dass es an entsprechenden personellen Kapazitäten bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden fehlt. Vergaberechtliche Aspekte und die vollumfängliche Einhaltung der Regelungen der flankierenden Erlasslage können zu Lasten der Transparenz und der Vermeidung von Manipulationspotenzialen innerhalb der Vergabeverfahren führen und werden somit häufig bislang noch nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Durch die IKZ soll zunächst genau diesem erkannten Defizit Rechnung getragen werden. Statt eigenes Personal vorzuhalten, sollen die Kapazitäten der Zentralen Auftrags-/Vergabestelle des Landkreises genutzt werden. Der Vorteil für die Kommunen liegt darin, dass nicht dezentral und zum Teil nur für wenige Vergabeverfahren im Jahr Personal im Spezialgebiet des Vergaberechts

ausgebildet und beschäftigt werden muss, sondern auf die Zentrale Auftrags-/Vergabestelle des Landkreises zurückgegriffen werden kann, bei der die Abläufe aufgrund der Routine bereits standardisiert sind.

Es lässt sich daraus ein wirtschaftlicher Nutzen ableiten, indem davon ausgegangen werden muss, dass die Prozessdauer bei gleichem Qualitätsniveau für den Fall der IKZ deutlich geringer sein dürfte als im Fall der kommunalen Eigenleistung.

Ein größeres Potenzial zur Kosteneinsparung dürfte allerdings in der elektronischen Auftragsvergabe (e-Vergabe) liegen. Die an der IKZ beteiligten Kommunen führen ihre Auftragsvergaben derzeit noch durchweg konventionell in Papierform durch. Bei Ausschreibungen oberhalb der Schwellenwerte ist seit Oktober 2018 die e-Vergabe verpflichtend; es ist absehbar, dass auch im Bereich der nationalen Vergaben mittelfristig ausschließlich elektronisch kommuniziert werden wird. Würde in allen Kommunen die e-Vergabe eingeführt, müssen dort jeweils eigene Zentrale Beschaffungsstellen eingerichtet werden, weil es kaum praktikabel ist, in jeder einzelnen beschaffenden Organisationseinheit innerhalb einer Kommune das Personal für die e-Vergabe zu schulen. Es wäre folglich zukünftig in jeder Kommune Personal für die e-Vergabe vorzuhalten, unabhängig von der Zahl förmlicher Vergabeverfahren pro Jahr. Durch die IKZ ist also auch bezüglich der e-Vergabe eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Bereich des Personaleinsatzes zu erwarten.

Nach Ziffer 4 der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit soll die Durchführung des Kooperationsverbundes durch die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen und des Kreistages der an der Kooperation beteiligten Kommunen sichergestellt sein, damit eine Förderung durch das Land Hessen erfolgen kann.

Die Regelzuwendung für die Bildung eines entsprechenden Kooperationsverbundes von mehr als drei Kommunen beträgt 100 000 €. Der Förderbetrag kann nach der Bedeutung des Projektes hinsichtlich Modellhaftigkeit und Umfang der IKZ betragsmäßig variabel festgesetzt werden. Ebenso können nunmehr auch freiwillige Zusammenschlüsse von Städten und Gemeinden sowie Landkreisen auf Antrag eine besondere Zuwendung erhalten.

Die beteiligten Kommunen tragen die zur Erfüllung entstehenden Kosten nach Zeitaufwand entsprechend der jeweils aktuellen „Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen mit Arbeitsplatzkosten in der jeweiligen Entgeltgruppe.

Anlage: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Anlage im Entwurf

Anlage(n):

1 3_Vereinbarung mit Anlage

-Entwurf-

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg und der Gemeinde XXXXXXXXXXXX , XXXXXXXXXXXX über die Durchführung von Vergabeverfahren der XXXXXXXX durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vom XXXXXXXXXXXX

1. XXXXXXXXXXXX - vertreten durch (im Folgenden „Gemeinde“)
2. XXXXXXXXXXXX

und

der Landkreis Hersfeld-Rotenburg, vertreten durch den Kreisausschuss, Friedloser Str.12, 36251 Bad Hersfeld (im Folgenden „Kreis“)

schließen gemäß §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I. S. 618) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Zentrale Vergabestelle des Kreises (ZVS) führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde nach den nachfolgenden Regelungen durch. Die Aufgabendurchführung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der vergaberechtlichen Bestimmungen, des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sowie des Hessischen Tariftreue- und Vergabegesetzes. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die in § 1 näher bezeichneten Vergabearten und Aufgaben.

Die Partner dieser Vereinbarung streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde mandatiert den Kreis, im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren nach den Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB) sowie nach VGV und VOB/EU die in § 2 genannten Aufgaben durchzuführen.

(2) Alle nicht-förmlichen Vergabeverfahren verbleiben in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Gemeinde.

§ 2 Leistungen der ZVS

(1) Im Rahmen der in § 1 Abs. 1 genannten förmlichen Vergabeverfahren erbringt die ZVS unter Beachtung der Schwellenwerte, der Wertgrenzen national Hessen sowie der gemeindlichen Wertgrenzen insbesondere die in der als Anlage 1 Ziffer 2 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.

(2) Die ZVS führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe und in sinngemäßer Anwendung der gemeindlichen Regelungen -insbesondere der einschlägigen Dienstanweisungen und Richtlinien durch.

(3) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

§ 3 Leistungen und Rechte der Gemeinde

(1) Die Gemeinde erbringt gegenüber der ZVS insbesondere die in der als Anlage 1 Ziffer 1 beigefügten Beschreibung der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.

(3) Die Gemeinde bleibt für Rechtschutzverfahren im Unterschwellenbereich und für förmliche Nachprüfungsverfahren im Oberschwellenbereich federführend zuständig. Die Durchführung dieser Verfahren erfolgt in enger Abstimmung mit der ZVS. Anfallende Leistungen sind mit der Kostenerstattung gemäß § 4 abgegolten.

(4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die eigenen verwaltungsinternen Regelungen und das Ortsrecht erforderlichenfalls soweit anzupassen, dass die in dieser Vereinbarung festgelegte ordnungsgemäße Bearbeitung der Vergaben in der ZVS nicht behindert wird.

(5) Die Gemeinde informiert den Kreis zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, damit dieser die Ausschreibung einplanen kann.

§ 4 Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes".

(2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Gemeinde die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

(3) Gemeinkosten werden pauschal als prozentualer Zuschlag auf die nach Abs. 3 von der Gemeinde zu erstattenden Personalkosten ermittelt. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz. Für jede Veröffentlichung in der Tagespresse sowie auf der Ausschreibungsplattform sind die entsprechenden Rechnungen zu erstatten.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Kreis erstellt halbjährlich eine Abrechnung über die Höhe der nach § 4 zu erstattenden Kosten.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr entstehende Schäden in vollem Umfang selbst. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Anlage 1

1 Aufgaben als „beschaffende Stelle“

1.1 Vorbereitung der Ausschreibung

- Bedarfsermittlung und Aufstellung einer Kostenberechnung
- Beschaffungsantrag einschließlich Mitteilung über das Vorliegen der haushalts- und ortsrechtlichen Vorgaben
- Eindeutige Bezeichnung des Auftragsgegenstandes (Bau-, Liefer- oder Dienstleistung bzw. freiberufliche Leistung) oder des Auftragschwerpunktes
- Festlegung des/der CPV-Codes
- Antrag auf Durchführung eines bestimmten Vergabeverfahrens
- Benennung des Produktes und des Sachkontos sowie Dokumentation der Mittelbindung
- Ausfüllen des Vergabevermerkes und elektronische Weiterleitung an die zentrale Vergabestelle
- Erstellung des Leistungsverzeichnisses und des bepreisten Leistungsverzeichnisses
- Erstellung von Zuschlagskriterien und Wertungsmatrix
- Auflistung von Abweichungen und Ergänzungen zum VHB Bund (Bewerbungsbedingungen, besondere Vertragsbedingungen)
- bei beschränkten Ausschreibungen und nicht-offenen Verfahren (ohne Teilnahmewettbewerb) Vorschlag von mindestens 5, höchstens 7 geeigneten Bietern
- elektronische Übersendung des Leistungsverzeichnisses, des bepreisten Leistungsverzeichnisses, der Wertungsmatrix, der Mittelbindung sowie des fortgeschriebenen Vergabevermerkes in standardisierter, für die eVergabe geeigneter Dateiform an die zentrale Vergabestelle
 - Beantragung eines vom Regelfall abweichenden Vergabeverfahrens
 - Prüfung der Binnenmarktrelevanz und entsprechende Dokumentation
 - Bearbeiten von Nachtragsaufträgen

1.2 Ausschreibungsverfahren

- Interne Beantwortung anonymisierter Bieteranfragen und -rügen zum Inhalt des Leistungsverzeichnisses an die zentrale Vergabestelle

1.3 Angebotsprüfung und Wertung

- Abschließende rechnerische, sachliche, fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote und Dokumentation in einem abschließenden Vergabevermerk zu diesen Prüfergebnissen
- Mitteilung der Gründe an die Bieter, deren Angebot aus materiellen Gründen nicht gewertet werden kann
- Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und Erstellen eines Vergabevorschlages Auftragsschreiben mit Auftragsbestätigung an erfolgreichen Bieter Mitteilung aller erforderlichen Daten zur Erfüllung der Bekanntmachungspflichten vor beschränkten Ausschreibungen, im Anschluss an beschränkte und EU-Ausschreibungen sowie während eines Ausschreibungsverfahrens an die zentrale Vergabestelle
- Prüfung der Eignung der Bieter in technischer und fachlicher Hinsicht sowie Definition der Eignungsanforderungen in formeller Hinsicht (Qualifikationsnachweise,

Umsatzschwellen, Mitarbeiteranzahl etc.)

2 Aufgaben der zentralen Vergabestelle

2.1 Vorbereitung der Ausschreibung

- Prüfung der vorgeschlagenen Vergabe- und Vertragsordnung und des vorgeschlagenen Verfahrens sowie abschließende Festlegung
- Erstellung des vergaberechtlichen Fristenplanes und Abstimmung mit der beschaffenden Stelle
- Anlegen der förmlichen Vergabe im elektronischen Vergabemanagementsystem und Erfassung der Vergabenummer im Vergabevermerk
- Veröffentlichungs-, Anfrage-, Informations- und Anzeigepflichten
- bei beschränkten Ausschreibungen: Festlegen des endgültigen Bieterkreises nach Abstimmung
- Erstellung der Ausschreibungsvordrucke
- Vergaberechtliche Prüfung der Ausschreibungsunterlagen sowie der beantragten, vom Regelfall abweichenden Vergabeverfahren unter Einbindung der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung (technische Prüfung)
- Einholung der Zustimmung zum Versand der Vergabeunterlagen

2.2 Ausschreibungsverfahren

- Versand von Angebotsunterlagen
- Sammlung eingehender Angebote
- Bearbeitung von Biiterrügen und Bieterkommunikation während der förmlichen Ausschreibungsverfahren, bei Fragen zum Leistungsverzeichnis durch anonymisierte interne Rückfragen bei der beschaffenden Stelle
- Prüfung der Notwendigkeit und rechtlichen Begründbarkeit von Fristverlängerungen im laufenden Verfahren sowie Verfahrensaufhebungen nach Stellungnahme der beschaffenden Stelle (ggfs. Einbindung der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung)
- Durchführung und Niederschrift der Angebotsöffnung
- Mitteilung des Submissionsergebnisses an anfordernde Bieter (nur VOB/A national) bzw. Information der Bieter (VOB/A-EU)

2.3 Angebotsprüfung und Wertung

- Formale und rechnerisch logische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Preisspiegels mit den Preisen des bepreisten Leistungsverzeichnisses
- Nachforderung von Unterlagen nach Rücksprache mit der beschaffenden Stelle
- Mitteilung an Bieter, die aus formellen Gründen ausgeschlossen werden müssen
- Erster Ansprechpartner bei Vergabebeschwerden
- Führen der elektronischen Vergabeakte im Vergabemanagementsystem durch Hinterlegung der Vermerke der beschaffenden Stellen und der eigenen Prüfungsergebnisse
- Veröffentlichungs-, Anfrage-, Informations- und Anzeigepflichten
- Abschreiben der erfolglosen Bieter
- Führen der zentralen Bieter- und Auftragsdatenbank mit Übersendung von Bieterdaten zur Vorbereitung freihändiger Vergaben und beschränkter Ausschreibungen (ohne Teilnahmewettbewerb) an die beschaffenden Stellen
- Vergabestatistik für förmliche Vergabeverfahren, Bündelung der Statistiken der beschaffenden Stellen für nicht-förmliche Vergabeverfahren

3 Vergabebegleitende rechtliche Prüfung

3.1 Allgemeine Aufgaben

- vergaberechtliche Beratung der beschaffenden Stellen

3.2 Vorbereitung der Ausschreibung

- Vergabe- und vertragsrechtliche Prüfung der Ausschreibungsunterlagen
- Vergaberechtliche Prüfung der Anträge auf Durchführung vom Regelfall abweichender Vergabeverfahren

3.3 Ausschreibungsverfahren

- Vergaberechtliche Prüfung und Bewertung von Bieterträgen und - bei Fragen zum Leistungsverzeichnis – der Antworten der beschaffenden Stelle auf die anonymisierten internen Rückfragen
- Handlungsempfehlung bezüglich Bieterkommunikation und eventuell notwendiger Veränderungen der Zuschlag- und Bindefristen

3.4 Angebotsprüfung und Wertung

- rechtliche Prüfung von Vergabebeschwerden
- rechtliche Prüfung fakultativer Ausschlussgründe i.S.d. GWB